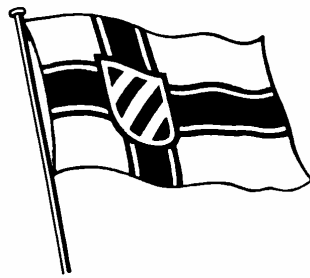


Boots- und Ruderordnung
der
Rudervereinigung
Hellas-Titania Berlin e. V.



Stand: 19. Oktober 2006

Boots- und Ruderordnung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.

§ 1. Allgemeines Verhalten.	2
§ 2. Bootsnutzung.	3
§ 3. Rennboote.	3
§ 3a. C-Boote.	3
§ 4. Obmann, Steuermann.	4
§ 5. Durchführung der Ruderfahrt.	4
§ 6. Bootsnutzung durch Junioren.	5
§ 7. Unfälle, Bootsschäden.	5
§ 8. Reservierung der Boote.	5
§ 9. Wanderfahrt, Fahrtenleiter.	6
§ 10. Fahrtenkilometer.	6
§ 11. Ruderbekleidung.	6
§ 12. Gäste.	7
§ 13. Ruderausbildung, Training.	7
§ 14. Obmannsausbildung.	7
§ 15. Barke.	8
§ 16. Motorboote.	8
§ 17. Bootshänger.	8
§ 18. Streitigkeiten mit Dritten.	9
§ 19. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung.	9
§ 20. Inkrafttreten.	9

Gemäß § 5 der Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. erläßt der Vorstand die nachfolgenden Regelungen für den Umgang mit den Booten und die Ausübung des Rudersports:

§ 1. Allgemeines Verhalten.

(1) Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, daß andere Mitglieder nicht beeinträchtigt werden und daß das Ansehen der Rudervereinigung in keiner Hinsicht geschädigt wird. Jedes Mitglied ist den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit verpflichtet. Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.

(2) Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

(3) Der Mißbrauch von Alkohol ist verboten. Ruderer mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 ‰ dürfen weder Ob- noch Steuermann sein.

(4) Unbeschadet nachfolgender Vorschriften ist die Binnenschiffahrtsstraßenordnung stets zu beachten und einzuhalten.

§ 2. Bootsnutzung.

- (1) Mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder sind alle Mitglieder der Rudervereinigung befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch die Ruderwarte zugelassen werden.
- (2) Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur Personen erlaubt, die schwimmen können. Die Mitnahme von Kleinkindern in den Booten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen.
- (3) Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur durch den Bootswart oder durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- (4) Die durch Aushang bekannt gemachten versicherten Boote sollen vorrangig vor den nicht versicherten Booten genutzt werden.
- (5) Fahrten bei Dunkelheit sind nur in gesteuerten Booten erlaubt, sofern die Boote durch ein der Binnenschiffahrtsstraßenordnung genügendes weißes Rundumlicht gekennzeichnet sind. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieversorgung hat der Obmann Sorge zu tragen.
- (6) Die Benutzung der Boote bei Eisgang und dichtem Nebel ist verboten.
- (7) Den Anordnungen der Boots- und Ruderwarte ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann beim Vorstand erhoben werden.
- (8) Über die Termine, an denen durch den Vorstand ausgeschriebene offizielle Großveranstaltungen stattfinden, dürfen keine anderen Vereinsaktivitäten ausgeschrieben oder durchgeführt werden. Der Bootspark ist insoweit gesperrt. Davon ausgenommen sind die Rennboote und der Trainingsbetrieb.

§ 3. Rennboote.

- (1) Rennboote dürfen für Badefahrten nicht genutzt werden. Sie stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb nicht zur Verfügung. Über ihre Vergabe an Mitglieder, die im Training stehen, und an andere Mitglieder, die dauerhaft trainingsähnlich rudern, entscheiden zunächst die Trainer. In Streitfällen steht die letzte Entscheidung dem Sportwart Wettkampfsport zu, sofern nicht der Vorstand eine Regelung trifft.
- (2) Über die Nutzung der Rennboote in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März entscheidet für Mitglieder, die im Training stehen, verantwortlich der Trainer unter Berücksichtigung der Wasserverhältnisse. Andere volljährige Mitglieder dürfen die Rennboote in dieser Zeit nur dann nutzen, wenn keine konkrete Gefahr besteht, während der Ausfahrt auch nur auf einzelne Eisschollen oder auf vermehrtes Treibgut zu treffen. Die Entscheidung, ob nach vorstehenden Kriterien ein Rennboot gerudert wird, trifft eigenverantwortlich die jeweilige Mannschaft.

§ 3a. C-Boote.

C-Boote dürfen für Badefahrten nicht genutzt werden. Sie dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nicht gerudert werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, während der Ausfahrt auch nur auf einzelne Eisschollen oder auf vermehrtes Treibgut zu treffen. Die Entscheidung, ob nach vorstehenden Kriterien ein C-Boot gerudert wird, trifft verantwortlich der Obmann.

§ 4. Obmann, Steuermann.

(1) Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft zum Obmann (Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßenordnung) ernannt ist (§ 14). Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen Bootshaus aus unternommen werden oder nicht. Mehrere ernannte Obleute innerhalb der Mannschaft bestimmen untereinander den Obmann für die jeweilige Fahrt.

(2) Ein Obmannswechsel darf nur aus besonderem Grund stattfinden. Er ist schriftlich durch die Mannschaft festzuhalten und im Fahrtenbuch nachzutragen.

(3) Der Obmann trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch und sofort Folge zu leisten. Der Obmann hat dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft zu berücksichtigen.

(4) Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann (Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßenordnung). Dieser ist ihm unterstellt. Zum Steuermann soll nur bestimmt werden, wer das Boot vorausschauend lenken kann, das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit den Grundregeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vertraut ist. Die Ablegung einer Prüfung ist für den Steuermann nicht erforderlich. Der Obmann kann zu Ausbildungszwecken einen weniger erfahrenen Ruderer zum Steuermann bestimmen, sofern der Obmann dann im Bug des Bootes sitzt und den Steuermann insbesondere bei den Kommandos, den Manövern und der Kurswahl unterstützt und überwacht.

(5) Die Benutzung von Gig-Einern ist nur ernannten Obleuten gestattet.

(6) Die Berechtigung, als Obmann ein Boot zu führen, bezieht sich allein auf die Berliner Gewässer. Für alle Wanderfahrten einschließlich der von anderen Personen und Vereinen ausgeschriebenen Fahrten trägt der Fahrtenleiter die alleinige Verantwortung dafür, daß die von ihm eingesetzten Obleute den Ausbildungs- und Kenntnisstand haben, um die besonderen Herausforderungen und Gefahren der zu befahrenden Gewässer zu bestehen und das Boot sicher zu führen. Diese Einschränkung hat ein jeder von der Rudervereinigung ernannte Obmann dem Fahrtenleiter mitzuteilen, wenn er als Obmann für eine Fahrt benannt werden soll.

§ 5. Durchführung der Ruderfahrt.

(1) Vor Beginn jeder Ruderfahrt (Tages- oder Wanderfahrt) sind Abfahrtszeit und Mannschaft in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist zu unterstreichen.

(2) Es ist das zu dem jeweiligen Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör zu verwenden. Die Skulls bzw. Riemen sind aus dem Skull- bzw. Riemen-Pool auszuwählen.

(3) Große Wasserflächen dürfen bei Wellengang nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit - sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird (§ 2 Abs. 5) - ist das Wasser auf dem sichersten Wege schnellstmöglich zu verlassen.

(4) Muß eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und der Bootswart oder ein Mitglied des eingetragenen Vorstandes unverzüglich zu informieren.

(5) Während des Aufenthaltes an fremden Anlegeplätzen oder Bootshäusern ist das Boot sicher zu lagern.

(6) Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten.

(7) Nach dem Abschluß der Fahrt sind das zeitliche Ende, das Ziel und die Kilometerleistung in das Fahrtenbuch einzutragen und das Boot nebst Zubehör zu reinigen. Anschließend sind Boot und Zubehör an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

§ 6. Bootsnutzung durch Junioren.

(1) Junioren ist die Benutzung der Boote grundsätzlich nur in Begleitung oder unter Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers erlaubt. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns zumindest mit, so daß dieser nicht zwangsläufig zu bestimmen ist.

(2) Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zum Obmann ernannt worden sind und deren Erziehungsberechtigte der Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers schriftlich zugestimmt haben (§ 14 Abs. 3), sind befugt, in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober die Wanderruderboote zu nutzen. Dabei darf kein Mitglied der Mannschaft 14 Jahre oder jünger sein. Die Nutzung steuermanssloser Wanderruderboote ist ihnen verboten.

(3) Im Training stehende Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich umsichtig auf dem Wasser verhalten und über hinreichende Erfahrung verfügen, dürfen nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Trainer geklinkerte Wanderruderboote und Rennboote ohne Aufsicht zu nutzen. Für die Nutzung von Rennbooten in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März gilt § 3 Abs. 2.

§ 7. Unfälle, Bootsschäden.

(1) Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind dem Bootswart unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Auf Verlangen des Bootswartes, der durch den Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person oder eines Mitglied des engeren Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadensherganges unter Nennung der Mannschaft anzufertigen und zu übergeben. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluß zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluß für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

§ 8. Reservierung der Boote.

Bootsreservierungen können nur für besondere Fahrten - insbesondere Wander- und Sternfahrten - erfolgen. Diese müssen beim Bootswart beantragt und von diesem genehmigt werden. Die genehmigten Bootsreservierungen sind am Fahrtenbuch auszuhängen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für dasselbe Boot vor, so vermittelt der Bootswart zwischen den Mitgliedern. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

§ 9. Wanderfahrt, Fahrtenleiter.

(1) Für eine jede Wanderfahrt, die von der Rudervereinigung durch den Vorstand oder von einem Mitglied ausgeschrieben wird, ist ein Fahrtenleiter zu benennen. Eine Wanderfahrt im Sinne der Boots- und Ruderordnung ist eine jede Ruderfahrt, die außerhalb Berlins stattfindet oder die unabhängig von Start- und Zielpunkt zwei oder mehr Übernachtungen umfaßt.

(2) Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der mit der Übernahme der besonderen Verantwortung und Pflichten eines Fahrtenleiters einverstanden ist, ernannter Obmann (§ 14) ist, länger als drei Jahre als aktiver Ruderer der Rudervereinigung angehört, bereits selber an Wanderfahrten teilgenommen hat und über die notwendigen Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer - insbesondere das Gewässer, auf dem die Wanderfahrt durchgeführt werden soll - verfügt. Dem Vorstand ist es für eine jede Wanderfahrt vorbehalten, die Nutzung der Boote zu untersagen, wenn der in Aussicht genommene Fahrtenleiter befürchten läßt, die erforderlichen Qualifikationen nicht zu besitzen. Im Streitfall ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er hat sich im Schadensfall um die unverzügliche Anfertigung und Weitergabe des Schadensberichtes zu kümmern (§ 7 Abs. 1). Ihm obliegt die Auswahl und Bestimmung der Obleute, wobei er sich nicht allein auf die Ernennung eines Mitglieds als Obmann verlassen darf (§ 4 Abs. 6). Er muß die Obleute auf die Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer hinweisen.

(4) Boote, die für eine Wanderfahrt genutzt werden, sind grundsätzlich von den Teilnehmern der Wanderfahrt zu Lasten der Fahrtenkasse zu versichern. Dies gilt nicht für Boote, die durch die Rudervereinigung namentlich oder im Rahmen eines Bootspools versichert werden; eine Kostenbeteiligung zu Lasten der Fahrtenkasse erfolgt dann nicht. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Versicherung trägt der Fahrtenleiter die Verantwortung. Er hat sich an die vom Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person zu wenden. Die Boote, für die ein dauerhafter und durch den Verein finanzierter Versicherungsschutz besteht, sind durch Aushang kenntlich zu machen.

(5) Sollte eine Wanderfahrt infolge von Bootsschäden, Schäden des Zubehörs oder Schäden an den Bootshängern ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen weder seitens der Fahrtenkasse noch seitens der Teilnehmer der Wanderfahrt irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber der Rudervereinigung oder ihren Mitgliedern.

§ 10. Fahrtenkilometer.

Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus der Rudervereinigung durchgeführt werden, sind spätestens bis zum Ende des auf die Fahrt folgenden Monats im Fahrtenbuch einzutragen und mit der Bemerkung „Nachtrag“ zu kennzeichnen. Ruderfahrten, die im Monat Dezember durchgeführt werden, sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres nachzutragen.

§ 11. Ruderbekleidung.

(1) Zu offiziellen Vereinsfahrten, offiziellen Vereinstermen, Stern- und Wanderfahrten, sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus ist die Ausübung des Rudersports nur in der offiziellen, vom Vorstand bestimmten Vereinskleidung gestattet. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

(2) Bei anderen Ruderfahrten vom Bootshaus der Rudervereinigung aus soll in der vom Vorstand bestimmten Vereinskleidung gerudert werden. Dabei ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

(3) Auf Regatten darf nur in der offiziellen, vom Vorstand bestimmten Vereinskleidung gestartet werden, sofern nicht durch den Start für eine Renngemeinschaft oder eine Auswahlmannschaft eine andere Ruderbekleidung geboten ist. Es soll der Vereinsteiler getragen werden.

(4) Die offizielle, vom Vorstand bestimmte Vereinskleidung ist grundsätzlich die Ruderbekleidung, die von der Geschäftsstelle verkauft wird, sofern durch den Vorstand keine weiteren Regelungen beschlossen werden.

§ 12. Gäste.

Für Boote, die von Gästen entliehen werden, wird pro Kopf und Tag ein Rollsitzzgeld in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dies gilt nicht für Gastruderer. Die Boote sind ferner zu Lasten der Fahrtenkasse zu versichern, sofern kein Versicherungsschutz besteht. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Versicherung trägt der Fahrtenleiter oder der die Boote ausleihende Gast die Verantwortung. Er hat sich an die vom Vorstand mit der Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten beauftragten Person zu wenden. Für die Reservierung der Bootsplätze ist der Bootswart zuständig.

§ 13. Ruderausbildung, Training.

Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt den Ruderwarten und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken auch ohne Obmann gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns.

§ 14. Obmannsausbildung.

(1) Die Ausbildung zum Obmann wird durch die vom Vorstand beauftragten Personen durchgeführt. Die Obmannsausbildung muß den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes e. V. genügen und die wesentlichen Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung behandeln. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und in einen praktischen Ausbildungsteil und endet mit einer Prüfung. Die Teilnahme an allen Ausbildungsteilen ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung wird das Mitglied durch ein Mitglied des engeren Vorstandes zum Obmann ernannt, sofern kein besonderer Grund gegen die Ernennung spricht und das Mitglied mindestens ein Jahr lang der Rudervereinigung als aktiver Ruderer angehört. Im Streitfall ist der Ehrenrat anzurufen.

(2) Hat ein Mitglied bereits früher an einer den Anforderungen des Deutschen Ruderverbandes e. V. genügenden Obmannsausbildung teilgenommen und eine Obmannsprüfung mit Erfolg abgelegt, so kann der Vorstand das Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag hin zum Obmann ernennen. Die entsprechenden Nachweise sind vom Mitglied beizubringen. Ein Anspruch auf die Ernennung besteht nicht. Im Streitfall ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Junioren dürfen nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung nur dann zum Obmann ernannt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wenn deren Erziehungsberechtigte schriftlich der Ernennung zum Obmann unter Hinweis auf die damit verbundene Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und den Erhalt der Boote sowie die mit der Ernennung zum Obmann einhergehende Berechtigung des Juniors zur eigenständigen Nutzung der Boote ohne Aufsicht eines Übungsleiters, Betreuers oder Trainers (§ 6 Abs. 2) zugestimmt haben.

(4) Eine Liste der ernannten Obleute ist von einem Mitglied des engeren Vorstandes zu unterzeichnen und am Fahrtenbuch auszulegen.

§ 15. Barke.

Die Verwaltung und Vergabe der Barke einschließlich des Barkenhängers obliegt dem Barkenwart nach den Vorschriften dieser Boots- und Ruderordnung.

§ 16. Motorboote.

Die Nutzung der Motorboote ist ausschließlich den Mitgliedern erlaubt, die über den „Sportbootführerschein Binnen“ verfügen und denen die Motorbootnutzung durch den Vorstand ausdrücklich gestattet worden ist, so insbesondere den Trainern für die Betreuung des Trainingsbetriebs. Die Nutzung der Motorboote für den Trainingsbetrieb hat vor allen anderen Nutzungen Vorrang.

§ 17. Bootshänger.

(1) Die Bootshänger stehen den Mitgliedern für Bootstransporte im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung. Ihre Nutzung ist bei der vom Vorstand mit der Verwaltung der Bootshänger beauftragten Person genehmigen zu lassen. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen für denselben Bootshänger vor, so vermittelt die vom Vorstand mit der Verwaltung der Bootshänger beauftragten Person zwischen den Mitgliedern. Vereinsfahrten und Regatten genießen gegenüber sonstigen Fahrten den Vorrang. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

(2) Die Bootshänger dürfen nur von Personen gezogen werden, die über ausreichend Erfahrung im Ziehen von Bootshängern im Straßenverkehr und über die erforderlichen sonstigen Kenntnisse - insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen - verfügen.

(3) Vor jeder Übergabe eines Bootshängers an den Bootshängerfahrer ist der Bootshänger auf Schäden zu untersuchen, die in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten sind. Ein Fahrtenbuch ist zu führen.

(4) Schäden an den Bootshängern sind der vom Vorstand mit der Verwaltung der Bootshänger beauftragten Person unverzüglich zu melden. Auf Verlangen der durch den Vorstand mit der Verwaltung der Bootshänger beauftragten Person oder eines Mitglieds des engeren Vorstandes ist binnen einer Woche nach Eintritt eines Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadenshergangs unter Nennung der beteiligten Personen anzufertigen und zu übergeben. Kommt der Bootshängerfahrer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Vorstandsbeschluß zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann der Bootshängerfahrer durch Vorstandsbeschluß für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden.

§ 18. Streitigkeiten mit Dritten.

Strafanzeigen im Namen der Rudervereinigung gegen Dritte dürfen nur durch den Vorstand erhoben werden. Ersatzansprüche gegen Dritte im Namen der Rudervereinigung dürfen nur durch den Vorstand oder mit dessen Genehmigung geltendgemacht werden.

§ 19. Verstöße gegen die Boots- und Ruderordnung.

Gegen Mitglieder, die gegen die Boots- und Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen, sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen (§ 14 der Satzung).

§ 20. Inkrafttreten.

Diese Boots- und Ruderordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wulff
Erster Vorsitzender
Berlin, den 21. November 2001

§§ 2, 3, 3a, 6 geändert durch Beschluß des Vorstands vom 19. Oktober 2006.

Paetz
Erster Vorsitzender
Berlin, 19. Oktober 2006